

Eingriffsbewertung sowie artenschutzrechtliche Abschätzung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Tangermünder Straße“, Hansestadt Stendal

Genehmigungsbehörde: **Landkreis Stendal**
Umweltamt
Hospitalstraße 1–2
39576 Stendal

Auftraggeber: **Herr René Steffensky**
Schönbeckstraße 16
39576 Stendal

Auftragnehmer: **IHU Geologie und Analytik GmbH**
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

Bearbeiter: LA Dipl.-Ing. (FH) N. Stiller
B.-Sc. (FH) F. Sieg
V. Böhme

Ort, Datum: Stendal, 22.August 2017

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	1
Anlagenverzeichnis	1
1 Eingriffs- und Ausgleichsbewertung	1
1.1 Rechtliche Grundlage des Eingriffes	1
1.2 Darstellung des Eingriffes	1
1.3 Bewertung des Eingriffes	3
1.4 Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	5
1.4.1 Kompensation vor Ort	5
1.4.2 Weitergehender Kompensationsbedarf	5
2 Artenschutzrechtliche Abschätzung	7
2.1 Ergebnisse der Übersichtsbegehung	7
2.2 Einschätzung des Konfliktpotentials, Konfliktvermeidung / -minderung	8
3 Zusammenfassung	9
3.1 Eingriffsbewertung	9
3.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung	9
Literatur- / Quellenverzeichnis	10
Anlagen	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gehölze innerhalb der Baufelder 1 und 2	2
Tab. 2: Ermittlung des Eingriffes	3
Tab. 3: Ermittlung der Kompensation	4
Tab. 4: Bilanz Eingriff – Kompensation	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (roter Pfeil)	1
Abb. 2: Baufeld 1 (links) und Baufeld 2 (rechts)	2
Abb. 3: Standorte der Lückenbepflanzung (rote Markierung)	5
Abb. 4: Apfelbaum mit Spechthöhle im Baufeld 1 (links); Birnenbaum mit Holznistkasten im Baufeld 2 (rechts)	7

Anlagenverzeichnis

Anl. 1: Lageplan (Maßstab 1:750)

1 Eingriffs- und Ausgleichsbewertung

1.1 Rechtliche Grundlage des Eingriffes

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist im naturschutzrechtlichen Sinne gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert als eine Veränderung (a) der Gestalt, (b) der Nutzung und/oder (c) des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die (1) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder (2) das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Der Ausgleich stellt eine gleichartige Kompensation im räumlich-funktionalen Zusammenhang des Eingriffes dar. Der Ersatz ist eine gleichwertige Kompensation, die zumindest im Naturraum des Eingriffes stattfindet.

Die projektseitig vorgesehene Maßnahme im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Dieser Eingriff ist nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

1.2 Darstellung des Eingriffes

Geplant ist der Bau von zwei Einfamilienhäusern im Bereich Stendal, Tangermünder Straße. Für die betroffene Fläche wird derzeit ein vorhabenbezogener B-Plan erstellt. Zur näheren Erläuterung des Eingriffes wird auf die Begründung des vorhabenbezogenen B-Planes (IGP 2017) und ggf. weitere Antragsunterlagen verwiesen.

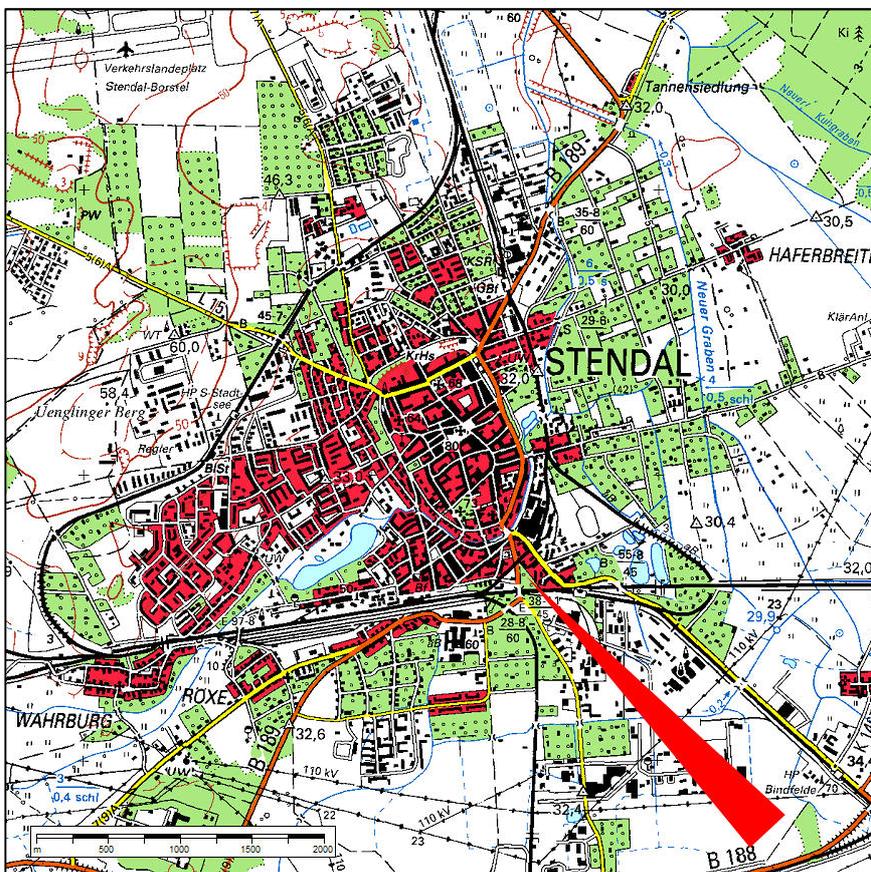


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (roter Pfeil)

(Grundl.: Top. Karte 1:50.000)

Das Grundstück beherbergte in der Vergangenheit einzelne Gartenparzellen. Die Nutzung wurde weitgehend aufgegeben. Die Gehölze, wie Apfel, Birne, Pflaume, Hasel, Birke, Fichte, Thuja, Scheinzypresse und Eibe, blieben zurück. Die sekundären Obstgehölze bilden einen unregelmäßig verteilten Bestand mit Bestandslücken. Der überwiegende Teil wird von Hochstämmen gebildet, es treten aber auch für Streuobstwiesen untypische Halb- und Viertelstämme auf.

Die Baufelder (je 20 x 20 m = 400 m²) des vorhabenbezogenen B-Planes wurden so angeordnet, dass größere, gehölzfreie Lücken genutzt werden konnten. Somit kann der Streuobstbestand insgesamt erhalten werden.



Abb. 2: Baufeld 1 (links) und Baufeld 2 (rechts)

Der Anteil an Fremdgehölze weist insgesamt ca. 50 % auf. Der Unterwuchs wird vorrangig von einem Grünland mit einigen Verbrachungszeigern (Brombeere, Quecke, Brennessel, Rainfarn) gebildet. Teile werden aber noch immer gärtnerisch bzw. zur Erholung (Spielplatz etc.) genutzt.

Während das nördliche Baufeld zeitnah bebaut werden soll, stellt das südliche Baufeld derzeit lediglich eine weitere Option dar, für die keine konkreten Planungen vorliegen. Der versiegelte Gebäudeflächenanteil innerhalb der Baufelder ist mit unter 50 % (d. h. unter 200 m²) anzusetzen.

Insgesamt würden innerhalb der beiden Baufelder folgende Gehölze verloren gehen. Sie Stellen den maximal freizustellenden Bereich dar.

Tab. 1: Gehölze innerhalb der Baufelder 1 und 2

Baufeld 1	Baufeld 2
- 3 x Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	- 2 x Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)
- 1 x Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	- 1 x Kultur-Birne (<i>Pyrus communis</i>)
- 1 x Stech-Fichte (<i>Picea pungens</i>)	- 1 x Echte Walnuss (<i>Juglans regia</i>)
- 1 x Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	- 1 x Haselnussstrauch (<i>Corylus avellana</i>)
	- 1 x Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>)

Die Gehölze außerhalb der Baufelder bleiben bestehen und sind im vorhabenbezogenen B-Plan als gehölzbestandene Grünfläche ausgewiesen.

1.3 Bewertung des Eingriffs

Zur Einschätzung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und zur Festlegung von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen wird die Bewertung entsprechend der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, 2004)“ vorgenommen.

In den betreffenden zwei je 400 m² großen Baufeldern des vorhabenbezogenen B-Plans an der Tangermünder Straße gehen durch Überbauung insgesamt maximal 12 Gehölze verloren, davon 7 heimische Obstgehölze (5 x Apfel, 1 x Birne, 1 x Pflaume). Von den Bäumen sind lediglich die Obstgehölze/Kulturformen als typische Elemente des in diesem Bereich ausgewiesenen Biototyps HSF (Alter Streuobstbestand brach gefallen) zu bezeichnen. Birke und Haselnuss sind weitere standortgerechte, aber biotopuntypische Gehölze. Walnuss, Gemeine Fichte und Stech-Fichte stellen drei standortfremde Gehölze dar.

Im Vorhabenbereich der Baufelder 1 und 2 soll der versiegelte Gebäudeflächenanteil unter 50 % betragen (d. h. unter 200 m²). Als Versiegelungsflächengröße werden je Baufeld 120 m² angesetzt.

Bauflächen:	2-mal 20 x 20 m	= 800 m ²
davon Versiegelungsfläche	2-mal 120 m ²	= 240 m ²
davon restliche Fläche	2-mal 280 m ²	= 560 m ²

Die restliche Fläche innerhalb der Baufelder (560 m²) geht als geplanter Scherrasen (GSB) in die Bilanz ein.

Der im Vorhabensbereich ausgehaltene Biototyp HSF (Alter Streuobstbestand brach gefallen, Biotopwert 18 Punkte) ist aus der früheren Gartenparzellennutzung entstanden. Er ist lückig und mit Fremdgehölzen durchsetzt (Fichten, Birken, Esche, Thuja, Scheinzypresse). Aufgrund der genannten Defizite werden dem Biotopwert zwei Wertpunkte abgezogen, so dass der Biotopwert der Ausgangsflächen mit 16 Punkten je Quadratmeter veranschlagt wird.

Tab. 2: Ermittlung des Eingriffes

Eingriffsfläche in m ²	Ausgangsbiotop			Geplantes Biotop			erforderliche Kompensation
	Biotop- typ bzw. Code	Biotop- wert WP / m ²	Flächen- wert WP	Biotop- typ bzw. Code	Plan- wert WP / m ²	Flächen- wert WP	Differenz
240	HSF	16	3.840	BW.	0	0	-3.840
560	HSF	16	8.960	GSB	7	3.920	-5.040
Summe	800		12.800			3.983	-8.880

Legende: WP = Biotopwertpunkte; HSF = Alter Streuobstbestand brach gefallen; BW. = (Wohn-)Bebauung (versiegelt); GSB = Scherrasen

Aus der Eingriffsbilanz der voranstehenden Tabelle ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 8.880 Biotopwertpunkten.

Als Kompensation ist eine Aufwertung der direkt westlich und südlich der Baufelder gelegenen privaten Grünflächen (insgesamt 3.900 m²) durch Ausgleichspflanzungen vorgesehen. Für die Versiegelung sowie für die Fällungen der während der Gehölzkartierung innerhalb der Baufelder aufgenommenen 7 Obstgehölze sowie die 2 standortgerechten Gehölze (Birke, Haselnuss) sind dementsprechend neue Gehölze zu etablieren. Geplant ist die Pflanzung von 8 Obstgehölzen in den Bestandslücken der brach liegenden Gartenparzellen. Dadurch wird

die verbliebene Streuobstwiese vervollständigt und rechnerisch von 16 Biotopwertpunkten (defizitärer alter Streuobstbestand) auf 18 Punkte aufgewertet.

Tab. 3: Ermittlung der Kompensation

	Fläche in m ²	Ausgangsbiotop			Geplantes Biotop			Kompensation
		Biotop- typ bzw. Code	Biotop- wert WP / m ²	Flächen- wert WP	Biotop- typ bzw. Code	Plan- wert WP / m ²	Flächen- wert WP	Differenz
	3.900	HSA	16	62.400	HSA	18	70.200	7.800
	120	GSB	7	840	HHB	16	1.920	1.080
Summe	3.900			63.240			72.120	8.880

Legende: WP = Biotopwertpunkte; HSF = Alter Streuobstbestand brach gefallen; HHB = Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten; GSB = Scherrasen

Durch die Aufwertung der gehölzbestandenen privaten Grünfläche ergibt sich eine rechnerische Kompensation von 7.800 Wertpunkten. Der zunächst geplante Eingriff durch Bebauung des Baufeldes 1 kann somit direkt vor Ort ausgeglichen werden.

Während das nördliche Baufeld zeitnah bebaut werden soll, stellt das südliche Baufeld derzeit lediglich eine weitere Option dar, für die keine konkreten Planungen vorliegen. Unter gemeinsamer Betrachtung der beiden Baufelder verbleibt gemäß den voranstehenden Tabellen jedoch ein weitergehender Kompensationsbedarf von 1.080 Wertpunkten (Gesamtkompensationsbedarf = 8.880 WP; Kompensation vor Ort = 7.800 WP; 8.880 WP minus 7.800 WP = 1080 WP). Mit der Baugenehmigung für das 2. Gebäude sind in Abstimmung mit der Stadt Stendal daher weitere Ersatzpflanzungen vorzunehmen, so dass die weiterhin erforderliche Kompensation gewährleistet wird und die Kompensation insgesamt erfüllt ist. Die Stadt Stendal hat bereit erklärt entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Die konkreten Standorte werden parallel zum Verfahren festgelegt.

Beispielsweise ist, wie in der voranstehenden Tabelle 3 dargestellt, die Pflanzung eines Strauch-Baumhecken-Abschnitts aus überwiegend heimischen Arten (HHB) auf geringwertigen Biotop- und Nutzungstypen, wie z. B. Scherrasen (GSB), möglich. Nach diesem Beispiel wird rechnerisch eine Fläche von 120 m² (L x B ca. 6 x 20 m) zur Kompensation benötigt.

Alternativ erscheint ein Ausgleich durch Pflanzung von Einzelbäumen (HEX) auf geeigneten Offenflächen zweckmäßig. Ein Scherrasen/Grünland bliebe als Ausgangsbiotop erhalten, da lediglich eine Überschirmung der Flächen stattfinden würde und die Pflege / Mahd des Rasens weiterhin erfolgen kann. Bei Erhalt des Ausgangsbiotops, einem Planwert der Einzelbäume von 5 Wertpunkten je m² und einer angesetzten Flächengröße von jeweils 36 m² (ca. 6 x 6 m) ergibt sich je Pflanzung eine Aufwertung von 180 Wertpunkten. Insgesamt sind dementsprechend 6 Pflanzungen von Einzelbäumen zur weitergehenden Kompensation von 1080 Wertpunkten erforderlich.

$$\begin{aligned} 5 \text{ WP/m}^2 \times 36 \text{ m}^2 &= 180 \text{ WP} \\ 180 \text{ WP} \times 6 &= 1.080 \text{ WP} \end{aligned}$$

Mit Umsetzung der weiterhin erforderlichen Kompensation in Abstimmung mit der Stadt Stendal ist die Kompensation des Eingriffs vollständig erfüllt.

Tab. 4: Bilanz Eingriff – Kompensation

Eingriff	Kompensation	Differenz
- 8.880	+ 8.880	0

1.4 Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.4.1 Kompensation vor Ort

Wie im vorherigen Kapitel erörtert, kann der Eingriff insgesamt weitestgehend vor Ort durch die Neupflanzung von mindestens 8 Obsthochstämmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen in den Bestandslücken der angrenzenden brach liegenden Streuobstwiese.

Zur Kompensation vor Ort werden Obstgehölze gepflanzt. Folgende Kulturarten sollten in ausgewogener Zusammensetzung gepflanzt werden:

- Kultur-Apfel (*Malus domestica*),
- Kultur-Pflaume (*Prunus domestica*),
- Kultur-Birne (*Pyrus communis*) und
- Süßkirsche (*Prunus avium*).

Die Obstgehölze sind als Hochstamm zu pflanzen.

Die Standorte der Lückenbepflanzung sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 3: Standorte der Lückenbepflanzung (rote Markierung)

(Grundl.: Google Earth, Luftbild vom 15.09.2016)

1.4.2 Weitergehender Kompensationsbedarf

Außerhalb der Vorhabenfläche sind in Abstimmung mit der Hansestadt Stendal weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Kompensationsumfang von 1.080 Wertpunkten durchzuführen.

Für eine vorgeschlagene Hecke aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen (Baum-Strauchhecke) werden den rahmenden Sträuchern einzelne, zentral stehende Bäume beigemischt. Es sind einheimische, standortgerechte Gehölzarten der folgenden Auswahlliste zu pflanzen:

Hauptbaumart:

- Stiel-Eiche *Quercus robur*

Begleitende Baumarten:

- Sand-Birke *Betula pendula*
- Eberesche / Vogelbeere *Sorbus aucuparia*
- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Winter-Linde *Tilia cordata*
- Zitter-Pappel / Espe *Populus tremula*
- Wild-Apfel *Malus sylvestris*
(Wildform bzw. der Wildform nahestehend)
- Wild-Birne *Pyrus pyraeaster*
(Wildform bzw. der Wildform nahestehend)
- Vogel-Kirsche *Prunus avium*
(Wildform bzw. der Wildform nahestehend)

Sträucher:

- Gemeine Haselnuss *Corylus avellana*
- Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*
- Schlehe / Schwarzdorn *Prunus spinosa*
- Hundsrose *Rosa canina*
- Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*
- Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*
- Kreuzdorn *Rhamnus cathartica*
- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
- Eingrifflicher Weißdorn *Crataegus monogyna*
(nicht in Obstbaugebieten, Wirtspflanze für Feuerbrand)

Zum Vermeidung der Florenverfälschung ist Pflanzgut mit regionalem Herkunftsnachweis zu verwenden.

Alternativ können z.B. auch weitere Obstgehölze gepflanzt werden. Es sind alte Sorten als Hochstamm zu pflanzen.

2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

2.1 Ergebnisse der Übersichtsbegehung

Zur Ermittlung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte des geplanten Vorhabens erfolgte am 09.08.2017 eine faunistische und floristische Übersichtsbegehung. In diesem Zusammenhang wurden die vorhandenen Gehölze auf für Vögel und Fledermäuse relevante Habitatstrukturen wie Höhlungen oder Rindenablösungen überprüft. Weiterhin wurden die Planflächen auf sonstige potentielle Habitatstrukturen und Anwesenheitsspuren prüferelevanter Arten kontrolliert. Auf dieser Grundlage erfolgte die Abschichtung und Potentialanalyse.

Der für die Flächen ausgewiesene alte, brach liegende Streuobstbestand entstand aus einer Gartenparzellennutzung. Die Nutzung wurde weitgehend aufgegeben. Neben den bereits im Rahmen der Eingriffsbewertung aufgeführten Gehölzen, wie Apfel, Birne, Pflaume, Hasel und Birke, wurde innerhalb der Baufelder lediglich ein Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus* agg.) und in der Krautschicht ein Grünland mit einigen Verbrachungszeigern (Quecke, Brennnessel, Rainfarn) festgestellt. Der Anteil an Fremdgehölzen für die Flächen insgesamt liegt bei etwa 50 % (Fichten, Eiben, Esche, Thuja, Scheinzypresse). Teile werden aber auch gärtnerisch (Gartenbeete) bzw. zur Erholung (Spielplatz etc.) genutzt. Die anliegende Straße ist geschottert.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde eine Spechthöhle in einem Apfelbaum des Baufeldes 1 sowie ein Holznistkasten in einem Birnenbaum des Baufeldes 2 festgestellt (siehe folgende Abbildungen). Die genannten Strukturen können als Quartiere für in Baumhöhlen übertagende Fledermäuse bzw. Niststätten für Gehölzbrüter relevant sein.



Abb. 4: Apfelbaum mit Spechthöhle im Baufeld 1 (links); Birnenbaum mit Holznistkasten im Baufeld 2 (rechts)

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen (Rohböden, Steinhaufen etc.) oder Anwesenheitsspuren prüferelevanter Arten wurden nicht festgestellt. Weitere nachgewiesene Baumhöhlen, Holznistkästen usw. befinden sich außerhalb der Baufelder und sind

dementsprechend nicht vom Vorhaben betroffen. Prüfrelevante Farn- und Blütenpflanzen, Flechten oder Moose wurden nicht festgestellt. Aufgrund der natürlichen Ausstattung wird eingeschätzt, dass die Flächen als Amphibien- oder Zauneidechsenstandort nicht geeignet sind. Die Anwesenheit sonstiger prüfrelevanter Arten, wie z. B. aus der Gruppe der Käfer, Schmetterlinge, Libellen oder Weichtiere, wird nicht erwartet.

2.2 Einschätzung des Konfliktpotentials, Konfliktvermeidung / -minderung

Mit Realisierung des Vorhabens gehen lediglich für Arten der Avifauna und Fledermäuse relevante Habitatstrukturen in Form einer Baumhöhle eines Apfelbaums verloren. Der innerhalb des Baufeldes 2 an einem Birnenbaum befindliche Holznistkasten wird vor Beginn der Fällmaßnahmen umgehängt und ist dementsprechend nicht betroffen. Sonstige artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen und/oder Anwesenheitsspuren prüfrelevanter Arten wurden nicht festgestellt.

Während der Fortpflanzungsperiode besetzte Nester von Vögeln, wie z. B. auf Gehölzen befindliche Nester, können in besetztem Zustand nicht umgesetzt werden. Störungen der Tiere während der Brutzeit sind nicht zulässig, so dass die Fällung beim Vorhandensein besetzter Nester nicht durchgeführt werden kann.

Zur Konfliktverminderung sind die geplanten Fällmaßnahmen mit Bezug zu relevanten Gehölzen (Baumhöhlen, Rindenablösungen) daher außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeiten sowie im Fall der Fledermäuse möglichst außerhalb der Überwinterungszeiten durchzuführen. Empfohlener Zeitraum ist Mitte / Ende Oktober. In der Zeit zwischen Mai und Juni sind die gegebenenfalls vorhandenen Jungtiere der Fledermäuse noch sehr klein und unselbständig. In dieser Zeitspanne ist eine Fällung möglicher Quartierbäume auf jeden Fall zu unterlassen. Ein Umsiedeln der Tiere in dieser Zeit ist nicht möglich. Es würde zu Verlusten kommen.

Als vorsorgliche Minderungsmaßnahme für den Verlust potentieller Habitatstrukturen von Fledermäusen wird die Ausbringung eines selbstreinigenden (d. h. nach unten offenen) und somit wartungsfreien Fledermausflachkastens aus Holzbeton an einem geeigneten Standort im räumlich-funktionalen Zusammenhang des Vorhabens empfohlen.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens (Streuobstbestand) sind bereits vier Holznistkästen vorhanden. Der innerhalb des Baufeldes 2 befindliche Holznistkasten ist an einen geeigneten Standort zu verbringen. Aus den genannten Gründen kann auf eine weitergehende Ausbringung von Nistkästen bzw. Nisthilfen verzichtet werden.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der konfliktvermindernden Maßnahmen ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten zu erwarten sind. Es wird eingeschätzt, dass Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

3 Zusammenfassung

3.1 Eingriffsbewertung

Der Antragsteller plant die Wohnbebauung eines Grundstücks in der Tangermünder Straße. Beim Antragsteller handelt es sich um die Eigentümer des benachbarten Grundstückes, die dort ein Autohaus mit Werkstatt betreiben. Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich ebenfalls in Eigentum des Autohausbetreibers. Während das nördliche Baufeld zeitnah bebaut werden soll, stellt das südliche Baufeld derzeit lediglich eine weitere Option dar, für die keine konkreten Planungen vorliegen.

Insgesamt gehen durch die Bebauung und Gehölzfreistellung innerhalb der zwei Baufelder (je 20 x20 m) alte, brach liegende und lückige Streuobstbestände mit ca. 50 % Fremdgehölzanteil und einer Fläche von ca. 800 m² verloren. Davon sind etwa 240 m² als versiegelte Wohnbebauung geplant. Die restliche Fläche (560 m²) wird als Scherrasen bilanziert. Zusammengenommen gehen 12 Gehölze verloren, darunter 7 Obstgehölze und 3 Fremdgehölze. Die Baufelder wurden so angeordnet, dass größere, gehölzfreie Lücken genutzt werden konnten.

Als Kompensation für den Eingriff ist eine Aufwertung durch Lückenbepflanzung der direkt westlich und südlich der Baufelder gelegenen privaten gehölzbestandenen Grünfläche vorgesehen (insgesamt 3.900 m²). Entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt kann der geplante Eingriff in Natur und Landschaft für die zunächst geplante zeitnahe Bebauung des Baufeldes 1 vollständig vor Ort kompensiert werden.

Unter Bilanzierung des südlich gelegenen Baufeldes 2 ergibt sich ein weitergehender Kompensationsbedarf von 1.080 Wertpunkten. Spätestens mit der Baugenehmigung für das 2. Gebäude (Baufeld 2) sind daher in Abstimmung mit dem Umweltamt Stendal weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der vorliegenden Einschätzung wurde beispielhaft die Anlage einer Baum-Strauch-Hecke auf 120 m² Scherrasen bilanziert.

3.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Mit Realisierung des Vorhabens gehen lediglich für Arten der Avifauna und Fledermäuse relevante Habitatstrukturen in Form einer Baumhöhle verloren. Der im Baufeld 2 befindliche Holznistkasten wird umgehängt. Sonstige artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen und/oder Anwesenheitsspuren prüfrelevanter Arten wurden nicht festgestellt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der im Kapitel 2.2 genannten konfliktvermindernden Maßnahmen ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten zu erwarten sind. Es wird eingeschätzt, dass Schädigungs- und Störungsverbote nicht verletzt werden.

Literatur- / Quellenverzeichnis

(Auswahl)

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.
- IGP (2017) = Ingenieur-Gesellschaft-Perleberg UG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tangermünder Straße“ (gem. § 13 a BauGB B-Plan der Innenentwicklung). Begründung. Vorabzug. Stand Mai 2017.
- LAU (2000) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. Erläuterungen zur Naturschutz-Fachkarte M 1 : 200.000. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft 1 / 2000.
- LAU (2010) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: 11.05.2010.
- Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (1998): Florenzfälschung bei Gehölzpflanzungen und mögliche Schutzmaßnahmen. 2. Auflage, Oktober 1998.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (1995): Einheimische Gehölze.
- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2.
- RANA (2006) = RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle; Bearb. M. SCHULZE, T. SÜBMUTH, F. MEYER & K. HARTENAUER: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. Stand: 20.11.2006.

Anlagen